



Richtlinie

318.11.000.20 D / O-018 D

Gegenstand:

Theorieprüfungen für Privatpiloten (Flugzeug und Hubschrauber), Segelflieger und Ballonfahrer

Referenz/Aktenzeichen: 0 / 5/51/51-00 // 318.11.420 D / O-018 D

Rechtsgrundlagen: Commission Regulation (EU) No 1178/2011 (Part.FCL): FCL.025 / Annex to ED Decision 2011/016/R: AMC1 FCL.025 und AMC1 FCL.120; FCL.125
Commission Regulation (EU) No 290/2012: ARA.FCL.120 und 300 / Annex to ED Decision 2012/006/R: AMC1 ARA.FCL
Verordnung des UVEK vom 27. April 2012 über die Ausweise des Flugpersonals nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 (SR 748.222.0)
Verordnung des UVEK vom 25. März 1975 über die nicht europaweit geregelten oder vereinheitlichten Ausweise des Flugpersonals (SR 748.222.1) (ehemals „RFP“)
Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL, SR 748.112.11)

Adressaten: Ausbildungsstätten für Privatpiloten (Flugzeug und Hubschrauber), Segelflieger und Ballonfahrer
Flugschüler
Theorieprüfungsexperten

Ausgabestand: Inkraftsetzung vorliegende Version: 08.04.2016
Vorliegende Version: Version 1_2016
Inkraftsetzung Erstveröffentlichung: 08.04.2016

Verfasserin: BAZL/SBFP/Rita Pirro

Genehmigt: 24.03.2016 / Roland Steiner, Leiter Abteilung Sicherheit Flugbetrieb

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Allgemeines	3
2 Prüfungsinhalte	3
3 Prüfungsorganisation und Prüfungsanmeldung	4
4 Prüfungsdurchführung	4
5 Fristen und Limiten	5
6 Prüfungsdauer und Hilfsmittel	6
7 Bewertungskriterien	7
8 Gültigkeitszeitraum	7
9 Prüfungsgebühren	7
10 Inkraftsetzung	7

1 Allgemeines

- 1.1 Die vorliegende Richtlinie regelt ab dem **8. April 2016** die Modalitäten für die Durchführung von Theorieprüfungen gemäss EASA zum Erwerb eines Privatpilotenausweises (Flugzeug oder Hubschrauber) oder eines Segelflug- oder Ballonfahrausweises. Sie ersetzt ab Inkraftsetzung die Übergangsrichtlinie 318.11.000.20 D / O-018 D vom 8. April 2013.
- 1.2 Die Theorieprüfung zum Erwerb eines Privatpilotenausweises (Flugzeug oder Hubschrauber) bzw. eines Segelflug- oder Ballonfahrausweises umfasst die folgenden Fächer:

- 10 Luftrecht
- 20 Allgemeine Luftfahrzeugkenntnis
- 30 Flugleistungen und Flugplanung
- 40 Menschliches Leistungsvermögen
- 50 Meteorologie
- 60 Navigation
- 70 Betriebsverfahren
- 80 Grundlagen des Fluges
- 90 Kommunikation VFR*

*** Fach 90 Kommunikation VFR:**

Das Fach 90 besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. Die mündliche Prüfung (praktische Tischprüfung) muss in einem Radiotelefonie-Prüfungszentrum abgelegt werden. Gültigkeiten, Fristen und Limiten siehe Absatz 5.1.

2 Prüfungsinhalte

- 2.1 Der Inhalt der Theorieprüfung bezieht sich auf die im entsprechenden **Lehrplan des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL)** aufgeführten Themen:

EASA-Lehrpläne des BAZL (Richtlinie [318.11.000.10 D / O-019 D](#))

Lehrplan für den theoretischen Unterricht gemäss EASA Part.FCL Teil I:

- Allgemeine Fächer für Privatpiloten (Flugzeug/Hubschrauber), Segelflieger und Ballonfahrer

Lehrplan für den theoretischen Unterricht gemäss EASA Part.FCL Teil II:

- Spezifische Fächer für Privatpiloten Flugzeug
- Spezifische Fächer für Privatpiloten Hubschrauber
- Spezifische Fächer für Segelflieger
- Spezifische Fächer für Ballonfahrer (Heissluftballon, Gasballon, Heissluft-Luftschiff)

- 2.2 Ausbildungen gemäss EASA Part.FCL sind nur im Rahmen eines Kurses in einer entsprechend zertifizierten Flugschule möglich. Reines Selbststudium ist nicht zulässig.

- 2.3 Die Fächer **10, 40, 50 und 90 gemäss EASA Part.FCL** sind für alle Kategorien identisch und gegenseitig anerkennbar. Die Anerkennung weiterer Fächer ist kategorieabhängig (Abklärung beim BAZL durch die Flugschule).

3 Prüfungsorganisation und Prüfungsanmeldung

- 3.1 Daten und Prüfungsorte, Kontaktadressen der Sachverständigen und Angaben zum Anmeldeschluss für die Prüfungssessionen werden vom BAZL mittels **Prüfungskalender** veröffentlicht.
- 3.2 Die Theorieprüfung kann anlässlich der publizierten Prüfungsdaten in **deutscher, französischer oder italienischer Sprache** abgelegt werden. Bewerber/innen, die keine dieser Sprachen ausreichend beherrschen, wenden sich zur Abklärung ihrer Möglichkeiten an das BAZL.
- 3.3 Es werden **keine persönlichen Aufgebote** verschickt. Ohne anderslautende Information seitens des Prüfungsexperten/der Prüfungsexpertin gelten die Prüfungsorte und -zeiten gemäss Prüfungskalender.
- 3.4 Der Ablauf der Theorieprüfung wird durch das **BAZL** bestimmt.
- 3.5 Die **Anmeldung** zur Theorieprüfung muss durch jene **Schule** erfolgen, die für die Ausbildung verantwortlich zeichnet. Damit bestätigt die Schule, dass die Bewerberin/der Bewerber nach den geltenden Anforderungen ausgebildet wurde und prüfungsreif ist.
- 3.6 Das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular ist **direkt** der/dem jeweiligen **Sachverständigen gemäss Prüfungskalender** zuzustellen. Verspätete Anmeldungen können in der Regel nicht berücksichtigt werden.

Formulare:

Flugzeug:

60.910 Theorieprüfung PPL(A) Part.FCL

Hubschrauber:

61.910 Theorieprüfung PPL(A) Part. FCL

Segelflug:

62.910 Theorieprüfung Segelflug Part. FCL

Ballon:

63.910 Theorieprüfung Ballon Part. FCL

4 Prüfungsdurchführung

- 4.1 Während der Prüfung haben die Bewerber/innen einen amtlichen Ausweis mit Foto zur Feststellung der Identität bereit zu halten.
- 4.2 Die Theorieprüfungen werden schriftlich abgelegt.
- 4.3 Alle Prüfungsfragen sind nach dem Multiple-Choice-System ausgearbeitet. Es ist pro Frage jeweils nur eine Antwort richtig.
- 4.4 Für jedes Fach erhalten die Bewerber/innen eine der Prüfungsdauer und dem Schwierigkeitsgrad angemessene Anzahl Fragen oder Aufgaben. Nach Ablauf dieser Zeit sind die Prüfungsarbeiten mit sämtlichen Berechnungen und Notizen der/dem Sachverständigen zurückzugeben, selbst wenn nicht alle Fragen beantwortet wurden.

- 4.5 Die Bewerber/innen haben sich an die Weisungen der/des Sachverständigen zu halten und dürfen nur die gemäss Kapitel 6 bewilligten Hilfsmittel benützen. Verstösse gegen die bekanntgegebenen Verfahren oder die Verwendung nicht bewilligter Hilfsmittel bewirken für die fehlbare Bewerberin/den fehlbaren Bewerber den Abbruch der Theorieprüfung sowie den Ausschluss von jeglicher weiteren Prüfung während einer Periode von mindestens 12 Monaten. Die Prüfung, anlässlich welcher der Verstoß stattgefunden hat, wird als nicht bestanden bewertet (Resultat 0%).
- 4.6 Nach Möglichkeit geben die Sachverständigen den Bewerber/innen am Schluss der Prüfung die provisorischen Prüfungsergebnisse bekannt und bieten Gelegenheit, nicht bestandene Fächer einzusehen.
- 4.7 Lehrkräfte und Drittpersonen haben keinen Zutritt zu den Prüfungen. Ausgenommen sind Inspektorinnen und Inspektoren des BAZL im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit.

5 Fristen und Limiten

- 5.1 Die Theorieprüfung in den Fächern **10 bis 90** (schriftliche Prüfung) kann auf **maximal 6 Sessionen** aufgeteilt werden. Für die gesondert zu absolvierende **praktische Tischprüfung Fach 90** (mündliche Prüfung) stehen **zusätzlich maximal 4 Sessionen** zur Verfügung.
- 5.2 Für ein einzelnes Fach der schriftlichen Prüfung sind **maximal 4** Versuche erlaubt, ebenso für die praktische Tischprüfung Fach 90.
- 5.3 **Frist** für das Bestehen der **gesamten** Theorieprüfung inklusive praktische Tischprüfung Fach 90: Alle erforderlichen Prüfungsfächer sind innerhalb einer Frist von **18 Monaten** zu bestehen, gerechnet ab dem Ende des Kalendermonats, in dem der Bewerber **erstmalig** zu einer Prüfung angetreten ist.
Für Kandidaten, welche bereits vor dem 8.4.2016 mit den Theorieprüfungen angefangen, jedoch die praktische Tischprüfung Fach 90 ausserhalb der 18-Monate-Frist absolviert haben, gilt eine Sonderregelung: Die praktische Tischprüfung bleibt während 4 Jahren ab Prüfungsdatum für den Lizenzerwerb gültig, längstens bis 7.4.2020.
- 5.4 Für die **Einhaltung der anwendbaren Limiten und Fristen** zum Bestehen aller Prüfungsfächer gemäss Kapitel 5 und 8 **ist die Bewerberin/der Bewerber selber verantwortlich**.
- 5.5 Nach Überschreitung einer Frist oder Limite ist die gesamte Theorieprüfung zu wiederholen (siehe auch Kapitel 7). Die Prüfungswiederholung gilt wiederum als **Erstprüfung**.
- 5.6 Bevor sich eine Bewerberin/ein Bewerber den Prüfungen erneut unterzieht, muss sie/er eine weitere Ausbildung bei einer berechtigten Flugschule durchlaufen. Der erforderliche Umfang der Ausbildung wird von der Flugschule auf der Grundlage der Bedürfnisse der Bewerberin/des Bewerbers festgelegt.

6 Prüfungsdauer und Hilfsmittel

6.1 Die in nachfolgender Tabelle angegebenen Zeiten dürfen nicht überschritten werden. Andere als die erwähnten Hilfsmittel sind nicht erlaubt. Schreibzeug und zulässige Hilfsmittel sind an die Prüfung mitzubringen.

Prüfungsfach:	Prüfungsdauer:	Zulässige Hilfsmittel*:
10 Luftrecht	20 Minuten	keine
20 Allgemeine Luftfahrzeugkenntnis	20 Minuten	keine
30 Flugleistungen und Flugplanung	PPL(A)/(H): 60 Minuten Segelflug/Ballon: 45 Minuten	Luftfahrtkarte ICAO 1:500'000 Schweiz, Winkelmesser, Lineal, mechanische Navigationsrechnerscheibe (DR calculator), Zirkel, Taschenrechner **, für Segelflug zusätzlich die Segelflugkarte Schweiz.
40 Menschliches Leistungsvermögen	20 Minuten	keine
50 Meteorologie	20 Minuten	keine
60 Navigation	PPL(A)/(H): 45 Minuten Segelflug/Ballon: 35 Minuten	Luftfahrtkarte ICAO 1:500'000 Schweiz, Winkelmesser, Lineal, mechanische Navigationsrechnerscheibe (DR calculator), Zirkel, Taschenrechner **, für Segelflug zusätzlich die Segelflugkarte Schweiz.
70 Betriebsverfahren	20 Minuten	keine
80 Grundlagen des Fluges	20 Minuten	keine
90 Kommunikation VFR	20 Minuten	keine

* Zusätzlich zu den genannten Hilfsmittel dürfen fremdsprachige Kandidaten für alle Fächer ein einfaches Wörterbuch benutzen (Übersetzungshilfe ohne Definitionen, Formeln oder andere Erläuterungen).

** Zulässige Taschenrechner: nichtprogrammierbarer Taschenrechner mit wissenschaftlichen Funktionen. Es wird empfohlen, den auch für höhere Prüfungen zugelassenen Taschenrechner TI-30 ECO RS zu verwenden.

Es sind keine alphanumerischen Rechner, elektronische Navigationsrechner oder andere Datenspeicher erlaubt.

7 Bewertungskriterien

- 7.1 Jede Frage ist mit einer bestimmten Punktzahl bewertet. Die Prüfung in einem Fach gilt als bestanden, wenn die Bewerberin/der Bewerber **mindestens 75 %** der maximal möglichen Punkte für dieses Fach erreicht. Es wird keine Strafpunktbenotung angewandt.
- 7.2 Die amtlichen **Prüfungsergebnisse** werden den Bewerber/innen vom BAZL in Form einer einfachen schriftlichen Mitteilung auf dem **Anmeldeformular** zugestellt.
Für im Ausland wohnende Bewerber/innen geht diese Mitteilung (bzw. eine allfällige Verfügung) an die für die Ausbildung verantwortliche Schule. Auf Verlangen wird über das Prüfungsergebnis eine beschwerdefähige Verfügung ausgestellt.
- 7.3 Nicht bestandene Fächer können **frühestens 10 Arbeitstage** nach dem letzten Versuch wiederholt werden.
- 7.4 Wenn eine Bewerberin/ein Bewerber eines der Prüfungsfächer nach der **maximal zulässigen Anzahl Versuche oder Sessionen** gemäss Kapitel 5 nicht bestanden hat, oder wenn sie/er nicht alle Fächer innerhalb der massgebenden Frist gemäss Kapitel 5 bestanden hat, muss sie/er **alle Prüfungsfächer wiederholen**.
- 7.5 Die Theorieprüfung gilt als **erfolgreich abgeschlossen**, wenn alle erforderlichen Fächer innerhalb der **vorgeschriebenen Fristen und Limiten** gemäss Kapitel 5 bestanden wurden.

8 Gültigkeitszeitraum

Der erfolgreiche Abschluss der Prüfungen der theoretischen Kenntnisse in den Fächern **10 bis 90** bleibt für einen Zeitraum von **24 Monaten** gültig zur Erteilung einer LAPL, Privatpiloten-, Segelflug- oder Ballonlizenz, ab dem Tag gerechnet, an welchem die Bewerberin/der Bewerber die Prüfung der theoretischen Kenntnisse gemäss Absatz 7.5 erfolgreich **abgeschlossen** hat.

9 Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren werden vom BAZL gestützt auf die GebV-BAZL in Rechnung gestellt.

10 Inkraftsetzung

Diese Richtlinie wird ab dem 8. April 2016 in Kraft gesetzt. Die jeweils aktuelle Version der vorliegenden Richtlinie findet sich unter <https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/fachleute/ausbildung-und-lizenzen/ausbildung-und-pruefungen/piloten/theoriepruefung.html>.

BUNDESAMT FÜR ZIVILLUFTFAHRT



Roland Steiner, Vizedirektor
Leiter Abteilung Sicherheit Flugbetrieb



Ueli Herren
Leiter Sektion Flugpersonal